

# Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 97 Abs. 2*

<sup>2</sup> Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung oder gegen einen Entscheid einer Strafkammer des Bundesstrafgerichts, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

#### *Art. 105 Abs. 3*

<sup>3</sup> Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung oder gegen einen Entscheid einer Strafkammer des Bundesstrafgerichts, so ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2013 7109  
<sup>2</sup> SR 173.110

